

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

1. Beanstandungen wegen des Zustandes des Mietobjektes sind innert 5 Tagen nach Übernahme schriftlich anzubringen, ansonst angenommen wird, dass es in gutem Zustand übergeben worden ist.
 2. Der Mieter verpflichtet sich, die Betriebsanweisungen und Unterhaltsvorschriften genau zu beachten und das Mietobjekt sorgfältig zu behandeln. Die Geräte sind unmittelbar nach deren Gebrauch zu reinigen.
 3. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, noch für Arbeitsunterbruch und Zeitverlust, auch nicht als Folge von Material- oder Konstruktionsfehlern.
 4. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden am Mietobjekt. Der Abschluss einer Versicherung (Maschinenbruch) ist Sache des Mieters.
 5. Die Pauschaliete deckt nur die branchenübliche Amortisation des Mietobjektes; das Betriebsrisiko geht zu Lasten des Mieters. Strom, Treibstoff, Öl und Schmiermittel, die für Betrieb und Unterhalt notwendig sind, trägt der Mieter.
 6. Findet der Mieter nach Inbetriebnahme, dass das Mietobjekt nicht ordnungsgemäss arbeitet, so ist der Betrieb, unter Anzeige an die Vermieterin, sofort einzustellen. Der schuldige Teil trägt die Kosten für die Instandstellung. Andere Garantiesprüche, wie Ebenheit, Genauigkeit, Qualität und Oberflächenstruktur des Betons, werden von der Vermieterin abgelehnt.
 7. Sofern ein Garantieschaden nicht innerhalb 8 Tagen nach Eingang der schriftlichen Schadenmeldung behoben ist, vermindert sich der Mietpreis um den Anteil der ausgefallenen Tage.
 8. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, das Mietobjekt jederzeit selbst oder durch einen Beauftragten auf seinen Zustand und auf seine Behandlung im Einsatz kontrollieren zu lassen.
 9. Allfällige Änderungen und Reparaturen am Mietobjekt dürfen während der Mietdauer nur mit Einverständnis der Vermieterin und unter deren Kontrolle vorgenommen werden.
 10. Ohne schriftliches Einverständnis der Vermieterin darf das Mietobjekt nicht untervermietet werden.
 11. Falls der Mieter das Kaufrecht ausnützt, bleibt das Mietobjekt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Vermieterin. Letztere ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register zu ihren Gunsten eintragen zu lassen.
 12. Der Mieter muss die Sache in dem Zustand zurückgeben, der sich aus dem vertragsgemässen Gebrauch ergibt. Für allfällige Instandstellungskosten hat der Mieter vollumfänglich aufzukommen.
- **Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Sursee. Dieser Vertrag wurde im Doppel ausgefertigt und von beiden Parteien rechtsgültig unterzeichnet.**

Mit der Unterschrift bestätigen wir ebenfalls, dass wir die AGB's auf der Rückseite gelesen, verstanden und als Vertragsinhalt bestätigt haben.

Unterzeichnet Datum geht Datum kommt
Unterschrift Unterschrift